

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zu Zl.520/1978-m,
2. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung *Klein*

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn **Ludwig Lazarini**
Schickenhof Nr.5
390

9-N-7948/9

**Bearbeiter
Weinpolter**

**(02822) 2461-63
Klappe 51**

14.Mai 1980

Betrifft

**Naturdenkmal bestehend aus acht Eichen in der KG.Schickenhof, Be-
scheidabänderung**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs.2 des All-
gemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 in der
geltenden Fassung (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs.1 des Ge-
setzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1
(NÖ Naturschutzgesetz), den Bescheid vom 1.Dezember 1978, Kennz.
IX/Z-114/3-1978, dahingehend ab, daß die Eichengruppe in der KG.
Schickenhof, bestehend aus 3 Eichen auf der Waldparz.Nr.59, 1 Eiche
auf der Waldparz.Nr.57, 2 Eichen auf der Waldparz.Nr.53/1 und 2
Stück Eichen auf der Waldparz.Nr.53/5, alle KG.Schickenhof, zum
Naturdenkmal erklärt werden.

Begründung

Auf Grund des Ausbaues der Landeshauptstraße 74 wurden in diesem
Bereich Änderungen der bisherigen Grundstücksgrenzen notwendig.
Diese Änderungen wurden laut Beschluß des Bezirkegerichtes Innere
Stadt Wien vom 17.Dezember 1979, Kennz.11.163/79, nunmehr grund-
bücherlich durchgeführt.

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß
die zum Naturdenkmal erklärten Eichen jetzt die im Spruch angeführten
Standorte haben.

Der Bescheid vom 1.Dezember 1978 war daher sprachgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zu Zl. 520/1978-m
2. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G e r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft

Zwettl, N. Ö.

9-N-7948/9

21. Juli 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83
Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn
Ludwig Lazarini
Schickenhof Nr.5
390

9-N-7948/9

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461-63
Klappe 51

14.Mai 1980

Betrifft

Naturdenkmal bestehend aus acht Eichen in der KG.Schickenhof, Be-
scheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs.2 des All-
gemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 in der
geltenden Fassung (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs.1 des Ge-
setzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1
(NÖ Naturschutzgesetz), den Bescheid vom 1.Dezember 1978, Kennz.
IX/Z-114/3-1978, dahingehend ab, daß die Eichengruppe in der KG.
Schickenhof, bestehend aus 3 Eichen auf der Waldparz.Nr.59, 1 Eiche
auf der Waldparz.Nr.57, 2 Eichen auf der Waldparz.Nr.53/1 und 2
Stück Eichen auf der Waldparz.Nr.53/5, alle KG.Schickenhof, zum
Naturdenkmal erklärt werden.

Begründung

Auf Grund des Ausbaues der Landeshauptstraße 74 wurden in diesem
Bereich Änderungen der bisherigen Grundstücksgrenzen notwendig.
Diese Änderungen wurden laut Beschluß des Bezirksgerichtes Innere
Stadt Wien vom 17.Dezember 1979, Kennz.11.163/79, nunmehr grund-
bücherlich durchgeführt.

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß
die zum Naturdenkmal erklärten Eichen jetzt die im Spruch angeführten
Standorte haben.

Der Bescheid vom 1.Dezember 1978 war daher spruchgemäß abzuändern.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zu Zl.520/1978-m
2. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N.Ö.

9-N-7948/9 21. Juli 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Stockinger)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zu Zl.520/1978-m,
2. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Gärber e.h.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung *Klein*

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn Ludwig Lazarini
Schickenhof Nr.5
390

9-N-7948/9

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461-63
Klappe 51

14.Mai 1980

Betrifft

Naturdenkmal bestehend aus acht Eichen in der KG.Schickenhof, Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 in der geltenden Fassung (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), den Bescheid vom 1.Dezember 1978, Kennz. IX/Z-114/3-1978, dahingehend ab, daß die Eichengruppe in der KG.Schickenhof, bestehend aus 3 Eichen auf der Waldparz.Nr.59, 1 Eiche auf der Waldparz.Nr.57, 2 Eichen auf der Waldparz.Nr.53/1 und 2 Stück Eichen auf der Waldparz.Nr.53/5, alle KG.Schickenhof, zum Naturdenkmal erklärt werden.

Begründung

Auf Grund des Ausbaues der Landeshauptstraße 74 wurden in diesem Bereich Änderungen der bisherigen Grundstücksgrenzen notwendig. Diese Änderungen wurden laut Beschluß des Bezirkegerichtes Innere Stadt Wien vom 17.Dezember 1979, Kennz.11.163/79, nunmehr grundbücherlich durchgeführt.

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß die zum Naturdenkmal erklärten Eichen jetzt die im Spruch angeführten Standorte haben.

Der Bescheid vom 1.Dezember 1978 war daher sprachgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zu Zl. 520/1978-m
2. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann

Dr. G e r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft

Zwettl, N. Ö.

9-N-7948/9

21. Juli 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83
Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

Herrn
Ludwig Lazarini
Schickenhof Nr.5
390

9-N-7948/9

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461-63
Klappe 51

14.Mai 1980

Betrifft

Naturdenkmal bestehend aus acht Eichen in der KG.Schickenhof, Be-
scheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert gemäß § 68 Abs.2 des All-
gemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr.172 in der
geltenden Fassung (AVG 1950), in Verbindung mit § 9 Abs.1 des Ge-
setzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1
(NÖ Naturschutzgesetz), den Bescheid vom 1.Dezember 1978, Kennz.
IX/Z-114/3-1978, dahingehend ab, daß die Eichengruppe in der KG.
Schickenhof, bestehend aus 3 Eichen auf der Waldparz.Nr.59, 1 Eiche
auf der Waldparz.Nr.57, 2 Eichen auf der Waldparz.Nr.53/1 und 2
Stück Eichen auf der Waldparz.Nr.53/5, alle KG.Schickenhof, zum
Naturdenkmal erklärt werden.

Begründung

Auf Grund des Ausbaues der Landeshauptstraße 74 wurden in diesem
Bereich Änderungen der bisherigen Grundstücksgrenzen notwendig.
Diese Änderungen wurden laut Beschluß des Bezirksgerichtes Innere
Stadt Wien vom 17.Dezember 1979, Kennz.11.163/79, nunmehr grund-
bücherlich durchgeführt.

Erhebungen durch die Bezirksforstinspektion Zwettl haben ergeben, daß
die zum Naturdenkmal erklärten Eichen jetzt die im Spruch angeführten
Standorte haben.

Der Bescheid vom 1.Dezember 1978 war daher spruchgemäß abzuändern.

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, die einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, zu Zl.520/1978-m
2. die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N.Ö.

9-N-7948/9 21. Juli 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Stockinger
(Dr. Stockinger)